

Anregungen im Rahmen der Beteiligung
der öffentlichen Auslegung

Abwägungsvorschläge der Stadtverwaltung

Stellungnahme 1

Betreff: Antrag auf Befreiung meines landwirtschaftl. Grundstücks, FlNr. 1301, Gem. Amberg vom Bplan-Entwurf Stauffenbergstraße

Sehr geehrte Damen und Herren,

als Privateigentümer und Vollerwerbslandwirt steht mein o. g. Grundstück für die geplante Straßenverlängerung mitten durch mein dringend benötigtes Ackerland nicht zur Verfügung. Deshalb stelle ich Antrag auf Befreiung vom Bebauungsplan.

Eine völlige Durchschneidung meines besten Ackerlandes durch die Straße kann ich nicht hinnehmen und ist danach für die landwirtschaftl. Nutzung nicht mehr wirtschaftlich; vom Wertverlust ganz zu schweigen.

Die Planung wäre ein totaler Eingriff in die Landschaft und die Natur (sehr hoher Höhenunterschied). Außerdem sind auf diesem Grundstück geschützte Landschaftselemente vom Amt für Landwirtschaft eingetragen.

Die Lage der Verbindungsstraße wurde im Laufe der Planungen immer weiter aus dem betroffenen landwirtschaftlichen Grundstück herausgenommen. Die zerschneidende Wirkung wurde weitestgehend minimiert.

Der seit 2007 geplante Trassenverlauf, der im rechtswirksamen Flächennutzungsplan verankert ist wurde weiter aus dem Grundstück verschwenkt. Die Böschungen können auf Grund der Hangneigung leider nicht landschaftsverträglich reduziert werden. Der Verlust an Ackerland und der Werteverlust werden versucht im Rahmen des Grunderwerbs durch die Stadt Amberg auszugleichen.

Der Eingriff in die Landschaft und die Natur wurden in der Begründung und dem Umweltbericht behandelt und berücksichtigt. Die benötigten Ausgleichsflächen wurden berechnet.

Es besteht nach Stellungnahme des Landwirtschaftsamtes keine Betroffenheit, die Recherche hat dies bestätigt. In der Feldstückskarte Bayern 2018 sind im Geltungsbe- reich keine Landschaftselemente eingetragen (hellgrün).



Anregungen im Rahmen der Beteiligung
der öffentlichen Auslegung

Abwägungsvorschläge der Stadtverwaltung

Stellungnahme 1

Sehr geehrte Damen und Herren,

wie bereits in meinem Schreiben vom 21.02.2018 wende ich mich erneut gegen die im Aufstellungsplan enthaltene Verlängerung der Stauffenbergstraße in den Liebengrabenweg im Bereich meines Bürogebäudes so wie vorgesehen.

- die Planung sieht eine deutlich verbreiterte trichterförmige Einmündung in den Liebengrabenweg vor
- die Höhenlage der Straße ist nicht deutlich ersichtlich – ich weise nochmals darauf hin, dass zum Bauantrag des Bürogebäudes 1992 die Höhenlage des Fußbodens mit max. einer Stufe zum Gehweg festgelegt wurde und deshalb auf der Südseite das Gebäude ca. 50 cm unter dem vorhandenen Gelände zu liegen kam
- nicht eingetragen sind wiederum zwei ca. 50-jährige Feldahorne
- die Ahorne haben einen Stammumfang ab Höhe 100 cm 103 bzw. 113 cm, fallen somit unter die gültige Baumschutzverordnung - auf Seite 24 der Begründung zur Entwurfsfassung ist die in Amberg gültige Baumschutzverordnung erläutert
- zwischen den Ahornen befindet sich ein Feldkreuz
- im Bebauungsplan „Liebengrabenweg“ sind die genannten Feldahorne und das Feldkreuz als im Bestand zu erhalten festgesetzt

Wir bitten die vorgebrachten Anliegen und Begründungen aufzugreifen und die geplante Straßenführung und den Geltungsbereich entsprechend zu ändern.

Der Trassenverlauf der Verbindungsstraße ist bereits seit 2007 geplant und im rechts-wirksamen Flächennutzungsplan bereits verankert.

Die Stadt Amberg hält an der sinnvollen Verbindungsstraße zur besseren Verkehrsverteilung und zum besseren Verkehrsfluss fest.

Der Trichter hat sich im Wesentlichen nicht verändert.

Die Höhenlage wird durch die Böschungen ersichtlich - es handelt sich um etwa 55 cm - mit dem Abstand von etwa 14 Meter zum Gebäude ist der Höhenversatz durchaus vertretbar, da er durch die Höhenentwicklung des Geländes nicht vermeidbar ist.

Die Feldahorne sind nicht eingetragen, da es sich um Bäume handelt, die unter die Baumschutzverordnung fallen, auf städtischen Grund stehen und von der Planung nicht berührt sind. Das Feldkreuz wird durch die Planung ebenfalls nicht berührt.

Sie sind dort an falscher Stelle verortet - da Feldkreuze generell oftmals versetzt werden wurde es in diesem Fall nicht festgesetzt, da es von der Planung nicht betroffen ist.

